

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Zugleich findet in der Ortsgemeinde Wahlbach die

Wahl zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II.

Die nachfolgenden Gemeinden bilden einen Stimmbezirk:

Ortsgemeinde	Der Wahlraum wird eingerichtet im	Barrierefrei
Altweidelbach	Sporthalle Altweidelbach, Hauptstraße 16	ja
Belgweiler	Turnhalle Belgweiler, Hauptstraße 31	nein
Benzweiler	Gemeindehaus Benzweiler, Tannenweg 2	nein
Bergenhausen	Gemeindehaus Bergenhausen, Brückenstraße 2	nein
Biebern	Gemeindehaus Biebern, Schulstraße 16	ja
Bubach	Gemeindehaus Bubach, Hauptstraße 13	ja
Budenbach	Gemeindehaus Budenbach (Sitzungszimmer), Oberdorf 2	ja
Dichtelbach	Römerhalle Dichtelbach, Kohlhof 22	ja
Ellern	Soonwaldhalle Ellern, Kohlweg 3	ja
Erbach	Volkenbachhalle Erbach, Hauptstraße 10	ja
Fronhofen	Gemeindehaus Fronhofen, Hauptstraße 13	nein
Holzbach	Gemeindehaus Holzbach, Hauptstraße 14	ja
Horn	Gemeindehaus Horn (Gemeindesaal), Hauptstraße 18	ja
Keidelheim	Bürgerhaus Keidelheim, Hauptstraße 7	ja
Kisselbach	Gemeindehaus Kisselbach, Poststraße 8	ja
Klosterkumbd	Gemeindehaus Klosterkumbd (gr. Saal), Hauptstraße 17	ja
Külz	Gemeindehaus Külz, Hauptstraße 6	ja
Kümbdchen	Turnhalle Kümbdchen, Am Sportplatz 1	ja
Laubach	Gemeindehaus Laubach, Simmerner Straße 5	ja
Liebshausen	Antoniushalle Liebshausen, Hauptstraße 16	ja
Mengerschied	Gemeindehaus Mengerschied, Gemündener Straße 1	ja
Mörschbach	Gemeindehaus Mörschbach, Thiederichstraße 6	ja
Mutterschied	Gemeindehaus Mutterschied (EG), Otto-Schneider-Straße 2	nein
Nannhausen	Gemeindehaus Nannhausen, Nickweilerer Straße 10	ja
Neuerkirch	Gemeindehaus Neuerkirch, Hauptstraße 8	ja
Niederkumbd	Gemeindehaus Niederkumbd, Simmerner Straße 11	ja
Ohlweiler	Gemeindehaus Ohlweiler (Großer Saal), Fichtenstraße 2	ja
Oppertshausen	Gemeindehaus Oppertshausen, Hauptstraße 2	nein
Pleizenhausen	Gemeindehaus Pleizenhausen, Brühlstraße 1	ja
Ravengiersburg	Gemeindehaus Ravengiersburg, Brunnenweg 8	ja
Rayerschied	Gemeindehaus Rayerschied, Hauptstraße 4	nein

Reich	Gemeindehaus Reich, Hauptstraße 14	ja
Riegenroth	Gemeindehaus Riegenroth, Hauptstraße 10	ja
Riesweiler	Soonblickhalle Riesweiler, Gartenstraße 8	ja
Sargenroth	Gemeindehaus Sargenroth, Schulstraße 1	ja
Schnorbach	Gemeindehaus Schnorbach, Hauptstraße 12	nein
Schönborn	Mehrzweckhalle Schönborn, Hauptstraße 31	nein
Steinbach	Gemeindehaus Steinbach, Dorfstraße 2	ja
Tiefenbach	Mehrzweckhalle Tiefenbach (Gemeinderaum), Im Gründchen 2	ja
Wahlbach	Gemeindehaus Wahlbach, Hauptstraße 22	ja
Wüschheim	Gemeindehaus Wüschheim, Hauptstraße 13	ja

Die Ortsgemeinde Argenthal ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	ja
II	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	ja

Die Stadt Rheinböllen ist in folgende 4 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Grundschule Rheinböllen, Marktstraße 47	ja
II	Grundschule Rheinböllen, Marktstraße 47	ja
III	Grundschule Rheinböllen, Marktstraße 47	ja
IV	Grundschule Rheinböllen, Marktstraße 47	ja

Die Stadt Simmern ist in folgende 5 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefrei
I	Friedrich-Karl-Ströher Realschule plus; Kümbdcher Hohl 17	ja
II	Hunsrückschule Simmern, Herzog-Reichard-Straße 9	ja
III	Neues Schloss (großer Saal), Am Schlossplatz 4	ja
IV	Kreisverwaltung Simmern (Haupteingang), Ludwigstr. 3-5	ja
V	Kindertagesstätte Weltentdecker, Dr. Vollbracht Straße 75	ja

In den oben unter der Spalte „Barrierefrei“ mit „Ja“ gekennzeichneten Stimmbezirken ist der Wahlraum zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet. Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

In der **Ortsgemeinde Horn** wird der Wahlraum abweichend von der Angabe auf den Wahlbenachrichtigungen nicht im Sitzungszimmer sondern im Gemeindesaal eingerichtet.

In der **Ortsgemeinde Bergenhausen** wird der Wahlraum nicht wie gewohnt im kleinen Saal, sondern im großen Sitzungssaal im OG eingerichtet.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 16 – Rhein-Hunsrück am 14. März 2021“ ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in der Ortsgemeinde Wahlbach die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister gewählt.

Bei der Wahl zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wahlbach ist nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen blauen Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder Standes und der Anschrift der Bewerberin. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest

IV.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, stecken den Stimmzettel für die Landtagswahl in den Stimmzettelumschlag und legen den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl und den

Stimmzettel für die Direktwahl in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Für die Wahl zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister in Wahlbach ist wahlberechtigt, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18.00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VII.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VIII.

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Dabei muss es sich um eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards handeln. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind einzuhalten!

Simmern/Hunsrück, den 22.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen
Michael Boos, Bürgermeister